



## **Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online**

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur                    **StAZH OS 11 (S. 6-17)**  
Titel                        **Erstes Buch. Personenrecht.**  
Ordnungsnummer  
Datum                      28.12.1853

[S. 6] **Erster Abschnitt.**

### **Von den einzelnen Menschen.**

§ 8. Jeder Mensch ist in der Regel alles Privatrechtes fähig. Kein Mensch ist rechtlos.

§ 9. Die Persönlichkeit (Rechtsfähigkeit) des Menschen beginnt mit seiner Geburt und endigt mit seinem Tode.

§ 10. Das Kind im Mutterleibe hat unter der Voraussetzung, daß es lebendig geboren werde, die Anwartschaft auf Persönlichkeit und Erwerb von Privatrechten, und ist dabei von Rechts wegen vorläufig zu schützen.

§ 11. Jede lebendige Geburt und jeder Tod eines Menschen im hiesigen Kanton ist mit Angabe der Zeit und des Ortes in den amtlichen Registern vorzumerken. Bei einem neugeborenen Kinde ist der Name der Eltern dem Namen des Kindes beizufügen. Ebenso ist dafür zu sorgen, daß auch die Geburten und Todesfälle von Bürgern des Kantons, welche außerhalb des Kantons geschehen, in den hiesigen Registern vorgemerkt werden. // [S. 7]

§ 12. Die Mündigkeit des Kindes beginnt mit dem zurückgelegten sechszehnten Altersjahre, die Volljährigkeit in der Regel mit dem zurückgelegten vierundzwanzigsten Altersjahre.

§ 13. Ein Abwesender, dessen Schicksal nicht ausgemittelt werden kann, wird von dem Tage an, auf welchen sich die letzte sichere Kunde von seinem Leben bezieht, noch fünfzehn Jahre lang als lebend vermuthet.

§ 14. Ausgenommen sind:

- a. diejenigen Fälle, in welchen zwar der Beweis des Todes des Abwesenden unmöglich, aber eine sehr hohe Wahrscheinlichkeit des Todes aus den Umständen gerichtlich nachgewiesen ist;
- b. der Fall, wenn der Abwesende, insofern er noch lebte, ein Alter von achtzig Jahren bereits überschritten hätte.

In diesen Fällen wird die Vermuthung für das Leben aufgehoben durch die nachgewiesene Wahrscheinlichkeit des Todes oder durch den Beweis eines Alters von mehr als achtzig Jahren, und ist der Abwesende als verschollen zu betrachten.

§ 15. Nach Ablauf von fünfzehn Jahren gilt, auch abgesehen von den Voraussetzungen des § 14, keinerlei Vermuthung mehr für das Leben, und es wird der Abwesende nunmehr als verschollen angesehen.

§ 16. Wenn von dem Zeitpunkte an gerechnet, in welchem nach § 14 und 15 die Vermuthung für das Leben erloschen ist, weitere fünfzehn Jahre verfließen sind, ohne



daß man von dem Leben des Verschollenen seither eine sichere Kunde erhalten hat, so wird von da an die Vermuthung seines Todes begründet // [S. 8] und die Todeserklärung über den Verschollenen ausgesprochen.

§ 17. Die Todeserklärung bezeichnet genau den Tag, von welchem an der Verschollene als todt zu vermuthen ist.

§ 18. Die Vermuthung für das Leben (§ 13) wird, abgesehen von den in § 14 bezeichneten Ausnahmen, durch den Beweis des Todes in einem frühern, die Vermuthung für den Tod (§ 16) durch den Beweis des Todes in einem andern, oder des Lebens in einem spätern Zeitpunkte zerstört.

## **Zweiter Abschnitt.**

### **Von den Korporationen**

§ 19. Staatliche oder kirchliche Korporationen bedürfen zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Staates, welche nach Maßgabe der organischen Gesetze einzuholen ist.

§ 20. Rein privatrechtliche Korporationen, welche zu einem wissenschaftlichen oder künstlerischen oder sonst einem gemeinnützigen oder zu einem erlaubt geselligen Zwecke gebildet werden, bedürfen zu ihrer Entstehung lediglich der in den Korporationsstatuten festzustellenden Uebereinkunft mehrerer Korporationsglieder.

§ 21. Diejenigen aus der ursprünglichen Gemeindeverbindung hervorgegangenen Korporationen (Genossenschaften) der Gerechtigkeitsbesitzer, bei welchen // [S. 9] die gänzliche Ausscheidung ihrer Güter von dem Gemeindegut stattgefunden hat, stehen mit Ausnahme der forstgesetzlichen Bestimmungen über Korporationswaldungen den übrigen rein privatrechtlichen Korporationen gleich.

§ 22. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.

Die staatliche Prüfung bezieht sich aus den Zweck der Aktiengesellschaft und auf die Solidität der Unternehmung. Ergibt sich, daß die öffentliche Wohlfahrt oder der Kredit durch dieselbe gefährdet würde, so ist die Genehmigung zu versagen.

§ 23. Die Entstehung und die Auflösung der Aktiengesellschaft ist öffentlich bekannt zu machen. Der Staatsbehörde steht es zu, im einzelnen Fall zu bestimmen, welche Grundbestimmungen der Statuten veröffentlicht werden sollen.

§ 24. Wenn derartige Aktienvereine, ohne vorher die staatliche Genehmigung erhalten und die öffentliche Kundmachung besorgt zu haben, Verträge abschließen und Schulden eingehen, so haften den dritten Kreditoren gegenüber zunächst die Vorsteher der Gesellschaft und diejenigen Personen, welche im Namen derselben gehandelt haben, jeder unmittelbar für die ganze Schuld, und überdem, wenn diese Personen nicht zahlungsfähig sind, auch die einzelnen Aktionäre ebenso solidarisch über den Betrag des Aktienkapitals hinaus. Im Verhältniß zu einander aber haften die Aktionäre nach Maßgabe ihrer Aktien.

§ 25. Korporationen zu unerlaubten oder unsitt- // [S. 10] lichen Zwecken werden nicht anerkannt. Haben solche Verbindungen Schulden eingegangen, so haften die Theilnehmer von Anfang an jeder unmittelbar für die ganze Schuld.



§ 26. Die Verfassung der staatlichen und kirchlichen Korporationen wird durch die Staatsverfassung und die organischen Gesetze bestimmt

§ 27. Die Verfassung der privatrechtlichen Korporationen wird – mit Vorbehalt der bindenden Vorschriften der §§ 38 und 39 – durch die Korporationsstatuten festgesetzt. Insofern die Statuten nicht abweichende Bestimmungen enthalten, gelten die in den folgenden §§ 28 bis 37 und 40 bis 43 ausgenommenen Regeln für diese Korporationen.

§ 28. In der Versammlung derjenigen privatrechtlichen Korporationen, welche eine Einheit ohne Theilrecht (eine juristische Person im engeren Sinne) bilden, haben alle männlichen Korporationsglieder, welche eigenen Rechtes und nicht in ihren bürgerlichen Ehren zurückgesetzt sind, Sitz und Stimme. Das Stimmrecht wird von den Mitgliedern persönlich, nicht durch Stellvertreter ausgeübt.

§ 29. Wenn dagegen die einzelnen Glieder einer Korporation Theilrechte besitzen an dem Korporationsvermögen (Gerechtigkeiten oder Aktien), so ist in der Versammlung der Genossenschaft nicht nach Personen, sondern nach Theilrechten zu stimmen

§ 30. Jeder männliche Inhaber eines Theilrechtes (Genosse), welcher eigenen Rechtes ist, kann in der Versammlung der Genossenschaft persönlich erscheinen und für sein Theilrecht stimmen. Außerdem kann jeder // [S. 11] Berechtigte sich in der Versammlung durch einen Stellvertreter repräsentiren lassen.

§ 31. Als Stellvertreter ist jeder zulässig, welcher eigenen Rechtes und in der bürgerlichen Ehre nicht herabgesetzt ist, auch wenn er nicht Mitglied der betreffenden Korporation ist. Ueber seine Vollmacht hat er sich auszuweisen.

§ 32. Jedem vollen Theilrechte steht eine ganze Stimme zu. Bruchtheile eines Theilrechtes haben ein ihrer Bruchzahl entsprechendes Stimmrecht.

§ 33. Niemand darf bei der Abstimmung in der Genossenversammlung mehr als den Drittheil sämmtlicher Theilrechte repräsentiren.

§ 34. Ueber die Bedingungen zur Aufnahme neuer Mitglieder der Korporation und den Austritt aus derselben entscheiden die Korporationsstatuten.

Sind Theilrechte vorhanden, so sind dieselben veräußerlich und vererblich.

§ 35. Der Vorstand oder der Präsident und die Mitglieder der Vorsteherschaft werden von der Versammlung der Korporation (Genossenschaft) aus den stimmberechtigten Mitgliedern derselben gewählt.

§ 36. Es steht jeder Korporation die Befugniß zu, einen ständigen Stellvertreter im bürgerlichen Verkehr und vor den Staatsbehörden und Aemtern auch außerhalb des Kreises der Korporationsglieder zu ernennen, vorausgesetzt daß derselbe das Aktivbürgerrecht besitzt und handlungsfähig ist.

§ 37. Bei Wahlen sowohl als bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der in der Versammlung anwesenden Korporationsglieder oder, wo Theil- // [S. 12] rechte bestehen, die Mehrheit der in der Versammlung repräsentirten Theilrechte.

§ 38. Wohlerworbene Rechte einzelner Korporationsglieder (Genossen) dürfen denselben nicht willkürlich durch Mehrheitsbeschlüsse entzogen oder geschmälert werden.

§ 39. Wahlen und Beschlüsse, welche, auch ohne unter die Bestimmung des § 38 zu gehören, über den Bereich des Korporationszweckes hinausgehen, oder denselben



wesentlich gefährden, oder in gesetz- oder statutenwidriger Form geschehen, können von der Minderheit bestritten werden. Eine derartige Bestreitung ist innerhalb Monatsfrist bei der zuständigen Gerichtsstelle, beziehungsweise dem Schiedsgerichte anhängig zu machen.

§ 40. Jedes Mitglied einer privatrechtlichen Korporation (Genossenschaft) kann aus der Verbindung austreten, wenn es seine Verpflichtungen an dieselbe gehörig erfüllt hat.

§ 41. Die einzelnen Mitglieder einer Korporation (Genossenschaft) sind nicht berechtigt, reale Theilung des Korporations- (Genossen-) Gutes zu fordern, noch wenn sie Theilrechte besitzen, Ausscheidung ihres Antheils.

§ 42. Die Auflösung oder Umgestaltung von staatlichen oder kirchlichen Korporationen geschieht nach Maßgabe der organischen Gesetze.

§ 43. Korporationen, welche zu ihrer Entstehung der Genehmigung des Staates nicht bedürfen, haben diese in der Regel auch nicht nöthig zu ihrer Auflösung. // [S. 13]

Die Minderheit einer Korporation ist indessen befugt, einen Mehrheitsbeschluß zur Auflösung, wenn durch denselben ihre eigenen oder öffentliche Interessen verletzt werden, nach § 39 zu bestreiten.

§ 44. Aktienverbindungen, welche auf industrielle oder andere ökonomische Unternehmungen gerichtet sind, bedürfen zu ihrer Auflösung der Genehmigung des Regierungsrathes, welcher insbesondere zu prüfen hat, ob nicht durch die Auflösung der öffentliche Kredit verletzt werde. Löst sich eine Aktienverbindung auf ohne diese Autorisation und ohne öffentliche Kundmachung, so haben die zur Zeit der Auflösung vorhandenen Aktionäre und ihre Erben gemeinsam und solidarisch dafür einzustehen, daß die Aktienkreditoren nach Maßgabe des damals vorhandenen Aktienvermögens (die Aktienbeiträge inbegriffen) befriedigt werden.

§ 45. Gegenüber einer entarteten oder den Kredit oder andere öffentliche Interessen gefährdenden Korporation kann die Regierung reformirend einwirken

Ueberdem kann der Große Rath Korporationen, welche unerlaubte oder unsittliche oder gemeinschädliche Zwecke verfolgen, auflösen.

Es ist jedoch vorher der Korporation Gelegenheit zu geben, sich zu vertheidigen, und es ist der Aufhebungsbeschluß zu begründen.

§ 46. Wird eine Korporation aufgelöst, in welcher die einzelnen Genossen Theilrechte besessen haben, so wird in der Regel das gesammte Vermögen unter die Genossen je nach Maßgabe ihrer Theilrechte vertheilt.

§ 47. Bildete dagegen die Korporation lediglich eine juristische Person, und wird dieselbe, ohne daß// [S. 14] vorher über die Succession in das Korporationsvermögen gültige Verordnungen getroffen worden sind, aufgelöst oder aufgehoben, so fällt das Korporationsgut, wenn die Korporation für einen Gemeindegzweck begründet oder vorzüglich im Interesse der Bürger oder Einwohner einer bestimmten Gemeinde gelegen war, der betreffenden Gemeinde, wenn sie einen andern öffentlichen Zweck hatte, dem Staate, in andern Fällen endlich den letzten Mitgliedern zur Vertheilung unter sich, je nach ihrer Anzahl, anheim.

§ 48. Fällt ein Korporationsgut nach § 47 der Gemeinde oder dem Staate anheim, so soll dasselbe denjenigen Gütern einverleibt werden, deren Bestimmung der frühern Benutzung des Korporationsgutes am nächsten verwandt ist.



Insbesondere fallen die Korporations- oder Genossengüter, welche die Unterstützung von Armen oder Kranken einer Gemeinde, oder einer Klasse von Einwohnern einer Gemeinde oder Angehöriger einer Anstalt in der Gemeinde bezwecken, dem Armengute (den Armenanstalten) der betreffenden Gemeinde, die aber, welche die Unterstützung von weitem Kreisen der Bewohner oder von Kantonsanstalten bezwecken, dem bezüglichen Armengute (der Anstalt) des Staates zu.

§ 49. Eine bloße privatrechtliche Korporation, über deren Vermögen das Konkursverfahren vollzogen wird, geht dadurch unter. // [S. 15]

### **Dritter Abschnitt.**

#### **Von den Stiftungen.**

§ 50. Zu Stiftungen, durch welche eine dauernde Anstalt begründet, oder einem Vermögen ein besonderes Dasein zu bestimmtem Zwecke über den Tod des Stifters hinaus verschafft werden soll, sind nur mündige und willensfähige Personen berechtigt. Ehefrauen und Kinder, welche unter der väterlichen Vormundschaft stehen, bedürfen überdem der Zustimmung des Ehemannes oder Vaters, unter öffentlicher Vormundschaft stehende Personen der Zustimmung der Obervormundschaft.

§ 51. Soll die Stiftung schon bei Lebzeiten des Stifters in Wirksamkeit treten, so bedarf dieselbe

- a. der notarialischen Beurkundung des Stiftungsaktes,
- b. der Ausstattung mit einem abgesonderten Stiftungsgute,
- c. der Mittheilung an die Oberaufsichtsbehörde (§ 55).

§ 52. Eine Stiftung, welche erst nach dem Tode des Stifters ins Leben treten soll, kann nur durch ein öffentliches Testament des Stifters und Anweisung eines Stiftungsfondes begründet werden. Dabei bleibt das Recht der Erben vorbehalten, eine derartige Stiftung wegen Verletzung des Pflichttheils anzufechten.

§ 53. Hat die Stiftung einen staatlichen oder kirchlichen Zweck, so ist die Genehmigung der Regierung zu ihrer Existenz erforderlich.

§ 54. Bei der Gründung der Stiftung ist sowohl das Wesen und der Zweck derselben zu bezeichnen, als // [S. 16] anzugeben, in welcher Weise für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Stellvertretung der Stiftung zu sorgen sei.

Der Notar hat bei der Abfassung der Stiftungsurkunde darauf zu achten.

§ 55. Die Stiftungen stehen zunächst unter der Oberaufsicht der Gemeinde, zu welcher sie gehören. Stehen sie in keiner Beziehung zu einer besondern Gemeinde, so stehen sie unter der unmittelbaren Oberaufsicht der betreffenden Staatsbehörde.

§ 56. Die Stiftungsstatuten dürfen nur unter der Voraussetzung abgeändert werden:

- a. daß die zur Verwaltung des Stiftungsvermögens oder zur Stellvertretung der Stiftung berechtigten Personen in ihrer Versammlung mit Mehrheit eine Abänderung beschließen;
- b. daß die zur Ausübung der Oberaufsicht befugte Stelle ober Behörde, bei den Stiftungen, welche unmittelbar unter der Oberaufsicht des Staates stehen, die Regierung ihre Zustimmung erteilt;
- c. daß durch die Abänderung dem Geiste der Stiftung nicht zuwider gehandelt wird.



Der Minderheit ist gestattet, mit Rücksicht auf das dritte Erforderniß innerhalb Jahresfrist seit Erlassung des Beschlusses gerichtliche Klage gegen die Mehrheit zu erheben und Nichtigklärung desselben zu beantragen. Ueberdem steht es, insofern durch die Abänderung wohlerworbene Rechte Einzelner verletzt werden sollten, dem Berechtigten zu, diese Rechte vor Gericht zu schützen.

§ 57. Wird die Fortbauer der Stiftung unzulässig // [S. 17] oder unmöglich, so fällt, insofern nicht in den Statuten etwas Anderes bestimmt ist, das Stiftungsvermögen, wenn die Stiftung zunächst unter der Oberaufsicht einer Gemeinde stand, dieser, wenn dieselbe unter der unmittelbaren Oberaufsicht des Staates stand, dem Staate zu. Es soll jedoch das Stiftungsvermögen denjenigen besondern Gütern einverleibt werden, deren Bestimmung die größte Verwandtschaft hat mit dem Zwecke der Stiftung.

§ 58. Die Auflösung einer Stiftung bedarf außer den in § 56 genannten Erfordernissen überdem in allen Fällen noch der Genehmigung des Großen Rathes.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/09.02.2016]